

1961	Ausgegeben zu Bonn am 4. Mai 1961	Nr. 28
------	-----------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 61	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe	477
25. 4. 61	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 149 Abs. 6 AVAVG)	478
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	480

In Teil II Nr. 19, ausgegeben am 3. Mai 1961, sind veröffentlicht: Gesetz zum Zweiten Abkommen vom 16. August 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gewisse Angelegenheiten, die sich aus der Bereinigung deutscher Dollarbonds ergeben. — Fünfte Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt. — Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen und über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister.

Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*)

Hinweis auf eine Berichtigung.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe

Vom 26. April 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 720) wird wie folgt ergänzt:

Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Einzelangaben über die Zahl der Beschäftigten (§ 3 Abs. 1 I. Nr. 1) können ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen weitergeleitet werden an

1. Dienststellen des Bundes und der Länder,
2. sonstige zur Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe herangezogene Stellen und Personen,

die von der für die Wirtschaft zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde bestimmt werden. Eine Weiterleitung an die in Nummer 2 bezeichneten Stellen und Personen ist nur zulässig, wenn die Geheimhaltung nach § 12 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gewährleistet ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. April 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Zwölfte Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Verordnung zu § 149 Abs. 6 AVAVG)**

Vom 25. April 1961

Auf Grund des § 149 Abs. 6 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 465), wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und mit Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Vermögen des Arbeitslosen, seines mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten in gerader Linie sowie einer Person, mit der er in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, ist zu berücksichtigen, soweit es verwertbar und die Verwertung zumutbar ist und der Wert des Vermögens, dessen Verwertung zumutbar ist, jeweils 3000 Deutsche Mark, bei Verwandten in gerader Linie jeweils 6000 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Vermögen aus einmaligen Leistungen, die

1. nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Währungsausgleichsgesetz, dem Altspargesetz, dem Heimkehrergesetz, dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz oder dem Bundesentschädigungsgesetz gewährt werden,
2. als Kapitalabfindung für Renten gewährt werden, die nach § 150 Abs. 4 AVAVG nicht als Einkommen gelten,

ist für die Dauer von fünf Jahren nicht zu berücksichtigen, jedoch bei Kapitalabfindungen an Beschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, für die Dauer des in § 74 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Abfindungszeitraumes.

§ 2

Vermögen ist insbesondere verwertbar, soweit seine Gegenstände verbraucht, übertragen oder belastet werden können. Es ist nicht verwertbar, soweit der Inhaber des Vermögens in der Verfügung beschränkt ist und die Aufhebung dieser Beschränkung nicht erreichen kann.

§ 3

Die Verwertung ist zumutbar, wenn sie nicht offensichtlich unwirtschaftlich ist und wenn sie unter Berücksichtigung einer angemessenen Lebenshaltung des Inhabers des Vermögens und seiner Angehörigen billigerweise erwartet werden kann. Nicht zumutbar ist insbesondere die Verwertung

1. eines Hausgrundstücks von angemessener Größe, das der Eigentümer bewohnt, oder einer entsprechenden Eigentumswohnung,

2. von angemessenem Hausrat,
3. von Vermögen, das für eine Berufsausbildung, zur Schaffung oder Erhaltung einer angemessenen wirtschaftlichen Existenz oder zur Errichtung eines angemessenen Hausstandes bestimmt ist,
4. von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind oder die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
5. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für den Eigentümer oder seine Angehörigen eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 4

Das Vermögen ist ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs. Änderungen des Verkehrswertes sind nur zu berücksichtigen, wenn sie erheblich sind.

§ 5

Bedürftigkeit besteht nicht für die Zahl voller Wochen, die sich aus der Teilung des zu berücksichtigenden Vermögens durch das Entgelt ergibt, das als Bemessungsentgelt zugrunde zu legen ist; bei der Ermittlung des Entgelts ist § 90 Abs. 9 AVAVG nicht anzuwenden.

§ 6

Läßt sich nicht ermitteln, ob oder in welcher Höhe Einkommen erzielt wird oder Vermögen vorhanden ist, so sind bei der Feststellung, ob der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen, für die ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, auf andere Weise als durch Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann, seine gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Vermutung, daß der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen, für die ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, auf andere Weise als durch Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe bestreitet, ist unter anderem begründet,

1. wenn er und diese Angehörigen im gemeinsamen Haushalt mit einer der in § 150 Abs. 1 Nr. 2 und 3 oder § 149 Abs. 5 AVAVG genannten Personen leben, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, und

2. wenn der Ertrag dieses Betriebes den Lebensunterhalt für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gewährleistet, soweit sie nicht ausreichendes eigenes Einkommen haben.

(2) Der Lebensunterhalt einer aus vier Personen bestehenden Haushaltsgemeinschaft im Sinne des Absatzes 1 gilt als gewährleistet, wenn der aus der Vervielfachung des Hektarsatzes (§ 38 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1035) mit der in Hektar ausgedrückten land- und forstwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche sich ergebende Betrag 4800 Deutsche Mark erreicht. Dieser Betrag erhöht sich bis auf 7200 Deutsche Mark, soweit besondere Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen. Für jede weitere Person der Haushaltsgemeinschaft erhöht sich der Betrag nach den Sätzen 1 oder 2 um 20 vom Hundert. Er vermindert sich entsprechend, wenn die Haushaltsgemeinschaft weniger als vier Personen umfaßt

(3) Der Betrag nach Absatz 2 erhöht sich um den Jahreswert der Pachtleistungen, Zins-, Tilgungs- und Rentenschuldbeträge, wenn die bewirtschafteten Grundstücke gepachtet oder durch Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden belastet sind; er erhöht sich ferner um den Jahreswert der Altenteilsleistungen und der Leistungen auf Grund von Real-

lasten, wenn der Berechtigte nicht im gemeinsamen Haushalt mit der Person lebt, die den Betrieb bewirtschaftet.

§ 8

Die Vermutung, daß der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen, für die ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, auf andere Weise als durch Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe bestreiten kann, ist begründet, wenn er durch Ausübung einer Beschäftigung als Arbeitnehmer, die er durch eigene Bemühungen zu erlangen vermag, oder als Selbständiger, durch Mitarbeit im Betrieb von Angehörigen oder durch Wahrnehmung einer sonstigen zumutbaren Möglichkeit Einkommen erwerben kann, dessen Erzielung zur Versagung der Unterstützung führen würde, sofern es bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen wäre.

§ 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.

Bonn, den 25. April 1961

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen (Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung — ASV —) Vom 14. April 1961	75 19. 4. 61	20. 4. 61
Achte Änderungsverordnung zur 3. BAA-FeststellungsDV Vom 12. April 1961	76 20. 4. 61	10. 5. 56
Verordnung Nr. 10/61 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 7. April 1961	77 21. 4. 61	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung über die besondere Erntermittlung für die Jahre 1961, 1962 und 1963 Vom 17. April 1961	78 22. 4. 61	23. 4. 61
Verordnung Nr. 11/61 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 14. April 1961	79 25. 4. 61	Inkrafttreten gemäß § 4